

30. Nov. 1955

104

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 232 Abs. 2, 233 ZPO

Leitsätze:

1. Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch äusserste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden kann.
2. Es ist Sache der die Wiedereinsetzung wegen Fristversäumnis begehrenden Partei, die sich auf einen unabwendbaren Zufall beruft, die Unabwendbarkeit nach allen Richtungen hin schlüssig darzutun und glaubhaft zu machen.
3. Es ist Sache des Prozessbevollmächtigten zweiter Instanz, nach Empfang des Auftrags Berufung einzulegen, von sich aus unverzüglich zu prüfen, ob und wann das erstinstanzliche Urteil zugestellt worden ist, um sich damit über den Ablauf der Berufungsfrist sachkundige Gewissheit zu verschaffen.
4. Findet ein Anwalt, der einen Urlaub antreten will, auf seinem Büro so viel Arbeit vor, dass er unter "Zeitdruck" steht, so ist es seine Pflicht, gerade Neueingänge sorgfältig durchzusehen, ob unter ihnen sich nicht etwa Fristsaachen befinden. Ein solcher "Zeitdruck" ist kein unabwendbarer Zufall, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnung einer Berufungsfrist rechtfertigt.
5. Bei einer Gemeinschaft von vier Anwälten ist es in aller Regel möglich und erforderlich, Urlaub und Dienstgeschäfte so einzuteilen und zu regeln, dass ein unerträglicher Zeitdruck für den Anwalt, der die abwesenden Kollegen vertritt, nicht entstehen kann.
6. Von einer Anwaltschaftsgemeinschaft kann und muss eine so gleichmässige Verteilung der anfallenden Arbeit erwartet werden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

dass die eilbedürftigen Sachen in jedem Fall sorgfältig behandelt werden können. Von diesem Erfordernis kann auch angesichts mehrerer bevorstehender Feiertage und des Wunsches nach einem Osterkurzurlaub nicht abgesehen werden. Versäumnisse in dieser Hinsicht, die ihrerseits zu Fristversäumnissen führen, schließen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich aus.

7. Einem auch sonst gut eingearbeiteten Referendar dürfen Sachen, insbesondere Neueingänge, nicht ohne weiteres zur selbständigen Bearbeitung überlassen bleiben. Gerade bei Neueingängen ist eine Kontrolle seitens des Rechtsanwalts erforderlich, um eventuelle Frist-sachen zu erkennen und richtig zu behandeln.

Aktenzeichen: 1 AZB 23/55

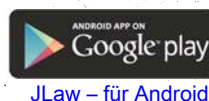
Beschluss des BAG vom 30. November 1955

LAG Stuttgart

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



104

B 23/55
I Sa 69/55 LAG Stuttgart

B e s c h l u s s
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 30. November 1955 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluss des Landesarbeitsgerichts
Stuttgart vom 25. August 1955 - III Sa 69/55 -
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 18. März
1955 ist der Kläger mit seiner Klage, die Beklagte zu ver-
urteilen, eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Abfin-
dung zu zahlen, abgewiesen worden. Dieses Urteil ist dem
Kläger zu Händen seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt
B. am 31. März 1955 zugestellt worden.



- 2 -

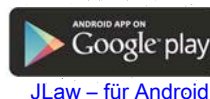
Er hat dagegen, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. G. [REDACTED], A. [REDACTED] und Dr. O. [REDACTED], mit Schriftsatz vom 16. April 1955, der beim Landesarbeitsgericht am 18. April 1955 eingegangen ist, Berufung eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat der Kläger vorge-
tragen:

Er habe, nachdem das Urteil seinem Prozessbevollmächtigten im 1. Rechtszuge am 31. März 1955 zugestellt worden sei, mit Schreiben vom 6. April 1955 die Prozessbevollmächtigten des 2. Rechtszuges mit der Einlegung der Berufung beauftragt. Dieses Schreiben sei bei den neuen Prozessbevollmächtigten am Donnerstag, den 7. April 1955 (Gründonnerstag) eingegangen. Mit Schreiben vom 8. April 1955, eingegangen bei seinen Prozessbevollmächtigten am 12. April 1955, habe er seine Handakten übersandt mit dem Auftrag, die Berufung zu begründen. Es sei im Büro seiner Prozessbevollmächtigten üblich, die eingehende Post sofort dem Sachbearbeiter vorzulegen. Vorher werde der Eingang jedoch von der Sekretärin, Frau W. [REDACTED], daraufhin geprüft, ob eine Frist oder ein Termin im Terminkalender einzutragen sei. Diese habe übersehen, dass im Schreiben vom 6. April 1955 ein Auftrag zur Berufungseinlegung erteilt worden sei, und deshalb die Notierung im Fristen- oder Terminkalender unterlassen. Es sei nämlich bereits ein umfangreicher Prozess des Klägers beim Landgericht in Stuttgart anhängig gewesen, in welchem ihn die Prozessbevollmächtigten des 2. Rechtszuges ebenfalls vertreten hätten. In diesem Verfahren habe er fast täglich Posteingänge geliefert. Frau W. [REDACTED] sei deshalb der irrtümlichen Ansicht gewesen, sein Schreiben vom 6. April 1955, das in Wirklichkeit eine neue Sache betreffen habe, betreffe den alten bereits im Büro anhängigen Fall. Dennoch sei der Eingang aber am 7. April 1955 dem Sachbearbeiter, Rechtsanwalt von P. [REDACTED], vorgelegt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

worden. Dieser habe am gleichen Tage, mittags 13 Uhr, einen Erholungsurlaub angetreten und sich vermutlich darauf verlassen, dass die Berufungsfrist eingetragen sei und der Eingang innerhalb der bis zum Fristablauf noch anstehenden 7 Tage in seiner Abwesenheit ordnungsgemäss bearbeitet werde. Genau erinnern könne sich Rechtsanwalt von B. an den Vorgang jedoch nicht mehr. Vom 8. bis 12. April 1955 habe der Kanzleibetrieb wegen der Osterfeiertage geruht. Im Anschluss daran sei Rechtsanwalt von B. auch weiterhin in Urlaub gewesen. Rechtsanwalt Dr. O. sei ebenfalls im Anschluss an die Osterfeiertage noch einige Tage abwesend gewesen. Erst am 15. April 1955 sei der Vorgang weiterbearbeitet worden. In den bereits seit längerer Zeit im Büro bearbeiteten und beim Landgericht in Stuttgart anhängigen Rechtsstreit des Klägers habe die Armenrechtsbewilligung unmittelbar bevorgestanden. In diesem Fall sei nichts zu besorgen gewesen, da die Beschlussfassung des Gerichts angestanden habe. Deshalb habe der in der Kanzlei tätige Referendar E., der den Fall schon einigermaßen gekannt habe, die Bearbeitung nicht sofort am Osterdienstag aufgenommen, sondern erst einige andere dringliche Fälle erledigt. Wenn die Frist jedoch im Kalender eingetragen gewesen wäre, dann wäre die rechtzeitige Bearbeitung nicht unterblieben. Lediglich ein Büroversehen habe also die Fristüberschreitung herbeigeführt. Frau W. sei Bürovorsterherin und seit langen Jahren mit den in einem Anwaltsbüro anfallenden Arbeiten vertraut und habe sich stets als zuverlässige Kraft erwiesen. Zudem werde der Terminkalender regelmässig von den Rechtsanwälten des Büros überprüft.

Durch Beschluss des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 25. August 1955 wurde der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung zurückgewiesen und seine gegen das am 18. März 1955 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart eingelegte Berufung als unzulässig verworfen. Die Revisionsbeschwerde gegen diesen Beschluss wurde zugelassen.



- 4 -

Der Beschluss wurde dem Kläger am 26. August 1955 zugestellt. Er legte hiergegen am 9. September 1955 beim Landesarbeitsgericht sofortige Beschwerde ein.

Die statthafte, weil vom Berufungsgericht zugelassene, auch form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde (§ 77 ArbGG) ist nicht begründet.

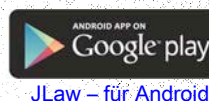
Der Beschwerdeführer meint, der angefochtene Beschluss habe den Begriff des "unabwendbaren Zufalls" im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO zu eng ausgelegt. Insbesondere habe er einen zu strengen Sorgfaltsmaßstab für die Einhaltung der Berufungsfrist angelegt und nicht genügend "eine Kette ausnehmend unglücklicher Vorfälle in ihrer Gesamtheit" berücksichtigt. Diese Rügen sind jedoch nicht stichhaltig. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht den gesamten Sachverhalt eingehend geprüft und ihn unter Zugrundelegung der Ausführungen des Senatsbeschlusses vom 6. Juli 1955 (AP Nr. 6 zu § 232 ZPO) zutreffend gewürdigt.

Ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO ist hiernach ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch die äusserste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte. Dabei muss sich eine Partei ein etwaiges Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten wie eigenes anrechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). Es ist Sache der die Wiedereinsetzung wegen Fristversäumnis begehrenden Partei, die sich auf einen unabwendbaren Zufall beruft, die Unabwendbarkeit nach allen Richtungen hin schlüssig darzutun und glaubhaft zu machen. Nicht etwa ist der Partei oder ihrem Prozessbevollmächtigten ein Verschulden an der Fristversäumnis nachzuweisen. Dem Beschwerdeführer ist es nun aber nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass er oder sein Prozessbevollmächtigter alles getan haben, um die Versäumung der Berufungsfrist zu verhindern.



Fehl geht zunächst der Hinweis, das Berufungsgericht habe nicht genügend berücksichtigt, dass von der ersten zur zweiten Instanz der Prozessbevollmächtigte, des Beschwerdeführers gewechselt habe. Dieser Wechsel berührt die Fristversäumnis nicht. In dem Auftragsschreiben, mit dem der Beschwerdeführer den jetzigen Prozessbevollmächtigten bittet, Berufung gegen das arbeitsgerichtliche Urteil einzulegen, und das am 7. April 1955 auf dem Anwaltsbüro einging, ist ausdrücklich hervorgehoben, dass die Berufungsfrist am 14. April 1955 abliefe. Dass dabei das Urteil erster Instanz dem Schreiben nicht beilag, sondern "morgen" nachgeschickt werden sollte, tut nichts zur Sache. Mit dem Ablauf der Frist am 14. April 1955 musste der Prozessbevollmächtigte wenigstens zunächst auf alle Fälle rechnen. Davon abgesehen ist es Sache des Prozessbevollmächtigten zweiter Instanz, nach Empfang des Auftrags Berufung einzulegen, von sich aus unverzüglich zu prüfen, wann das erstinstanzliche Urteil zugestellt war, um sich über den Ablauf der Berufungsfrist sachkundige Gewissheit zu verschaffen (vgl. BAG, Beschluss v. 13.9.1955 in AP Nr. 8 zu § 233 ZPO). Wenn also dem Prozessbevollmächtigten das Schreiben des Beschwerdeführers nicht genügte, weil das Urteil nicht beilag, auch das Aktenzeichen nebst Gericht und genaue Parteibezeichnungen fehlten, dann hätte er entweder sofort Rückfrage halten oder aber besondere Obacht auf die für "morgen" angekündigte Übersendung des anzufechtenden Urteils geben müssen. Beides ist nicht geschehen.

Auf das Verhalten der Bürovorsteherin Wittmann kommt es hierbei gar nicht an. Denn es steht fest, dass das Auftragschreiben des Beschwerdeführers noch am 7. April 1955 vormittags sofort dem für die gesamte Anwaltsgemeinschaft und damit auch für den Prozessbevollmächtigten diensttuenden Rechtsanwalt von Bychelberg mit den Neueingängen vorgelegt worden ist. Dieser musste also über den Berufungsauftrag und über den Vermerk des Fristablaufs am 14. April 1955 Bescheid wissen.



- 6 -

Der Beschwerdeführer glaubt nun, es sei ein unabwendbarer Zufall, wenn Rechtsanwalt v. B. [REDACTED] den Berufungsauftrag gar nicht gelesen habe, oder, falls er ihn gelesen habe, nicht die erforderlichen Massnahmen veranlasst habe, weil er unter Zeitdruck gestanden habe. Er habe mittags um 13 Uhr einen Urlaub antreten wollen, sei allein als einziger von vier Anwälten auf dem Büro anwesend gewesen und habe unglücklicherweise am fraglichen Tage (Gründonnerstag) besonders viel Arbeit vorgefunden. Auch habe er einen Telefonanruf nach dem anderen erledigen müssen; es sei wie "verhext" gewesen. Diese Umstände verhinderten jedoch keineswegs unabwendbar die Einhaltung der Berufsfrist. Es mag einer kollegialen Pflicht entsprechen, vor Urlaubsantritt zunächst die Rückstände an Akten restlos aufzuarbeiten und sich erst dann mit Neueingängen zu befassen, wie der Beschwerdeführer meint. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass der Anwalt mangels Zeit seiner Pflicht, gerade Neueingänge sorgfältig durchzusehen, ob unter ihnen sich nicht etwa Fristsachen befinden, nicht genau nachkommen kann, wie das hier der Fall ist. Denn sonst hätte dem Rechtsanwalt von B. [REDACTED] das Schreiben des Beschwerdeführers, das ja ausdrücklich auch auf den Ablauf der Berufsfrist hinwies, auffallen müssen. Von B. [REDACTED] hätte dann sofort noch vor Urlaubsantritt dafür sorgen müssen, dass die Frist im Fristenkalender vorsorglich vermerkt, ein besonderer Vorgang angelegt und die Sache durch einen anderen Anwalt in seiner Abwesenheit im Auge behalten und bearbeitet wurde. Zeitdruck entschuldigt hier nicht; im Gegenteil erscheint er selbst verschuldet. Denn wenn schon eine besondere Arbeitslast vorlag, musste sich von B. [REDACTED] zunächst um die Fristsachen, insbesondere um die aus den Neueingängen kümmern und andere Sachen, auch Rückstände, liegen lassen. Im übrigen bedurfte es keines besonderen Zeitaufwandes, um das Erforderliche auf das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Auftragsschreiben des Beschwerdeführers hin zu veranlassen. Es fällt bei alledem noch erschwerend ins Gewicht, dass es bei einer Gemeinschaft von vier Anwälten in aller Regel möglich und erforderlich ist, Urlaub und Dienstgeschäfte so einzuteilen und zu regeln, dass ein unerträglicher Zeitdruck, wie ihn der Beschwerdeführer für Rechtsanwalt von B. [REDACTED] geltend macht, gar nicht entstehen kann. Das ist hier offensichtlich nicht geschehen. Denn die Beschwerde gibt selbst an, von B. [REDACTED] sei von vier Anwälten der einzige gewesen, der am Gründonnerstag, dem 7. April 1955 nach 12³⁰ für sämtliche Anwaltsreferate noch tätig gewesen sei. Von einer Gemeinschaft mehrerer Anwälte, die sich untereinander zu vertreten pflegen, kann und muss aber eine so gleichmässige Verteilung der anfallenden Arbeit erwartet werden, dass die eilbedürftigen Sachen in jedem Fall sorgfältig behandelt werden können. Von diesem Erfordernis kann auch angesichts mehrerer bevorstehender Feiertage und des Wunsches nach einem Osterkurzurlaub nicht abgesehen werden. Versäumnisse in dieser Hinsicht, die ihrerseits zu Fristversäumnissen führen, schliessen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls grundsätzlich aus.

Der Beschwerdeführer hatte nun aber nochmals auf den Ablauf der Berufungsfrist hingewiesen. Wie angekündigt hatte er mit Schreiben vom 8. April 1955, auf dem Anwaltsbüro eingegangen am 12. April 1955 (Dienstag nach Ostern) das arbeitsgerichtliche Urteil, gegen das Berufung eingelegt werden sollte, übersandt. Am Schluss dieses Schreibens wird in einem besonderen Satz nach der Unterschrift unübersehbar vermerkt: "Die Berufungsfrist läuft am 14.4.55 ab". Bei gehöriger Durchsicht der Neueingänge vom 12. April 1955, mögen diese auch nach den Ostertagen zahlreich gewesen sein, musste der vertretende Anwalt Dr. G. [REDACTED] auf den drohenden Ablauf der Berufungsfrist aufmerksam werden. Keinesfalls konnte mit der Sichtung und Bearbeitung eines Neueingangs vom 12. April einfach bis zum 15. April 1955 zugewartet werden. Das hatte spätestens am 13. April 1955 zu geschehen. An Hand des vorliegenden arbeits-



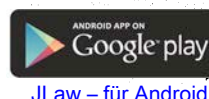
- 8 -

gerichtlichen Urteils dann die Berufungsschrift zu fertigen und so abzusenden, dass sie noch am 14. April 1955 beim Landesarbeitsgericht einging, bedurfte es keines besonderen Zeitaufwandes und keiner besonderen Mühe. Nun gibt die Beschwerdeschrift an, die Sache sei in Abwesenheit des Prozessbevollmächtigten von dem auch in Frist-sachen beschlagenen Referendar E. [REDACTED] bearbeitet worden. Dieser habe auch die Neueingänge am 12. April 1955 entgegengenommen. Er habe aber die Eilbedürftigkeit deswegen nicht erkannt, weil noch andere Schriftstücke in einer anderen, beim Landgericht im Armenrechtsverfahren schwebenden Sache des Beschwerdeführers zusammen mit dem Schreiben vom 8. April 1955 und dem arbeitsgerichtlichen Urteil eingegangen seien; er habe nicht erkannt, dass es sich hier um eine zweite Sache gehandelt habe. Es geht aber nicht an, dass einem Referendar Sachen, insbesondere Neueingänge, derartig zur selbständigen Bearbeitung überlassen bleiben. Gerade bei Neueingängen ist Kontrolle seitens des Anwalts erforderlich, um eventuelle Frist-sachen zu erkennen und richtig zu behandeln. Das kann einem Referendar grundsätzlich nicht eigenverantwortlich überlassen bleiben. Nun führt die Beschwerde aus, Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] habe den Referendar überwacht. Dann aber musste er sich vergewissern, ob dieser die Neueingänge sorgfältig gesichtet hatte. Dabei hätte der Anwalt auch bei nur einigermaßen genauen Hinsehen die Eilbedürftigkeit der Sache des Beschwerdeführers unschwer erkennen können, um das Notwendige zu veranlassen. Dass Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] zusammen mit dem Referendar vier Anwaltsreferate in Abwesenheit seiner drei Kollegen wahrzunehmen hatte, entschuldigt nicht. Entweder liegt bei zu grosser Arbeitsbelastung des Rechtsanwalts Dr. G. [REDACTED] ein Organisationsmangel vor - ein Anwalt genügt zur Vertretung nicht - oder aber Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] hat es verabsäumt, sich in erster Linie mit den Neueingängen und den Frist-sachen zu befassen, um Fristversäumnisse zu vermeiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nach allem kann keine Rede davon sein, dass glaubhaft gemacht worden ist, es sei alles getan worden, was vernünftigerweise zur Verhinderung einer Versäumung der Berufungsfrist getan werden konnte. Die Umstände sprechen eher für ein nicht unerhebliches Verschulden des Prozessbevollmächtigten.

Die sofortige Beschwerde musste daher auf Kosten des Beschwerdeführers (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

Dr. König

Dr. Poelmann

